

Haus- und Benutzungsordnung für das Pfarrheim in Stulln

§ 1 Trägerschaft, Hausrecht

- 1) Das Pfarrheim steht im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung St. Barbara Stulln und wird durch die Kirchenverwaltung, vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand, also durch den Pfarrer der Pfarrei St. Barbara Stulln, verwaltet. Nur dieser oder eine von diesem beauftragte Person kann wirksame Anordnungen über die Benutzung des Pfarrheims treffen.
- 2) Der Pfarrer, der Kirchenpfleger oder die jeweils beauftragte Person üben das Hausrecht aus. Jeder Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer und sonstige Benutzer des Pfarrheims hat diese Haus- und Benutzungsordnung sowie gegebenenfalls eine konkrete Einzelanordnung der Beauftragten der Kirchenstiftung zu beachten.

§ 2 Benutzungszweck

- 1) Das Pfarrheim dient der Seelsorge und ist ein Ort der Begegnung in der kirchlichen, kulturellen und sozialen Pfarrgemeinde. Es steht in erster Linie den Gruppen der Pfarrei für ihre Veranstaltungen zur Verfügung. In der Regel werden durch Beachtung von § 2 Abs. 2 Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, soweit sie in Gruppen organisiert ist, und kulturelle gesellige Veranstaltungen zugelassen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- 2) Die beabsichtigte Veranstaltung sowie das Verhalten der Veranstalter und Benutzer dürfen nicht im Widerspruch zum Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihrer Glaubens- und Sittenlehre stehen. Der kirchliche Charakter des Pfarrheims muss bei der Durchführung der Veranstaltung jederzeit gewahrt bleiben. Dem entspricht, dass die Kirchenstiftung berechtigt ist, sich vom Veranstalter den beabsichtigten Verlauf und Zweck einer Veranstaltung schriftlich darlegen zu lassen.
- 3) Veranstaltungen politischer Parteien und ihrer Organisationen sind im Pfarrheim ausgeschlossen.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Pfarrheims besteht nicht.

§ 3 Belegungsplan, Anträge, Mietverträge, Entgelt, Schlüssel

- 1) Die Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen durch Gruppierungen der Pfarrei werden in einem Plan zum Jahresbeginn festgelegt. Die in diesem Plan enthaltenen Termine für pastorale Arbeit der Kirchenstiftung im Pfarrheim haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

- 2) Anträge für eine einmalige Benutzung sind rechtzeitig vor dem gewünschten Termin an das kath. Pfarramt St. Barbara in Stulln zu stellen. Die Kirchenstiftung behält sich vor, den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages oder Einzelnutzungsvertrages sowie ein Benutzungsentgelt und eine Kautions zu verlangen. Der Veranstalter hat die aus seiner Veranstaltung resultierenden Betriebskosten einschließlich Heizung und Reinigung zu tragen. Die Kirchenstiftung ist berechtigt, hierfür einen Pauschalbetrag festzusetzen.

- 3) Die erforderlichen Schlüssel sind vor Beginn der Veranstaltung im Pfarrbüro Kirchstr. 13, 92551 Stulln abzuholen. Der Empfang ist schriftlich zu quittieren. Nach Beendigung der Veranstaltung und dem Abschluss gegebenenfalls erforderlicher Nachbereitungsarbeiten sind die Schlüssel unverzüglich wieder vollständig im Pfarrbüro abzugeben.

§ 4 Veranstalter, Veranstaltungsleiter

- 1) Sofern der Veranstalter eine nicht pfarrliche Gruppierung ist, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Der Veranstalter hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten des Pfarrheims und des Inventars durch die Teilnehmer. Er steht der Kirchenstiftung demgemäß finanziell für Schäden ein, die durch die Nutzer der Räumlichkeiten während oder aus Anlass der Veranstaltung verursacht werden.
 - b) Mit Antrag auf Benutzung hat der Veranstalter einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen.
 - c) Der Veranstaltungsleiter soll die Räumlichkeiten als Erster betreten und als Letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Räume vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände, Versorgungsleitungen, Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Störungen sind unverzüglich der Kirchenstiftung zu melden.
 - d) Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Haus- und Benutzungsordnung, insbesondere auf die Einhaltung der in §2 Abs. 2 und 3, §6 Abs. 6 getroffenen Bestimmungen hinzuweisen.

- 2) Sofern bei Benutzung durch pfarrliche Gruppierungen Veranstalter die Kirchenstiftung ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Regelungen 1c und 1d mit der Maßgabe, dass der Veranstalter die von der Kirchenstiftung mit der Leitung beauftragte Person ist.

§ 5 Benutzung, Dekoration, technische Anlagen, Garderobe

- 1) Die Räumlichkeiten des Pfarrheims einschließlich der Zugänge und Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden müssen einem Mitglied der Kirchenverwaltung oder im Pfarrbüro unverzüglich angezeigt werden.
- 2) Das Einbringen von Einrichtungs- und Dekorationsgegenständen in die Räumlichkeiten des Pfarrheims ist nur nach Abstimmung mit der Kirchenstiftung zulässig. Schäden dürfen hierdurch nicht verursacht werden (z.B. durch das Anbringen von Dübeln).
- 3) Die technischen Anlagen, wie z.B. Heizungsanlagen, Medienausstattung usw., dürfen nur von einem Beauftragten nach Einweisung durch die Kirchenstiftung bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
- 4) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Küchengeräte und KÜcheneinrichtungen trägt der Veranstalter. Die Spülmaschine darf nur nach vorheriger Genehmigung nach Einweisung und Unterschrift genutzt werden.

Beim Umgang mit Lebensmitteln ist das Infektionsschutzgesetz zu beachten.

- 5) Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Veranstalter. Für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Kirchenstiftung keine Haftung.

§ 6 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Jugendschutz, Rauchverbot, behördliche Genehmigungen, GEMA-Gebühren, Vermeidung von Ruhestörungen

- 1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zivil- und öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Sicherheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften und Auflagen sind zu erfüllen.
- 2) Der Veranstalter hat insbesondere auf die strikte Einhaltung der Gesetze und sonstigen Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu achten.

- 3) Im Pfarrheim ist das Rauchen verboten. Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung des Rauchverbots.
- 4) Der Veranstalter hat evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen und sie der Kirchenstiftung auf Verlangen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
- 5) Etwaige anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.
- 6) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Belästigung oder Störung der anderen Benutzer des Pfarrheims und der Nachbarn, insbesondere durch Geräuschemissionen vermieden werden. Jede Ruhestörung ist zu vermeiden. Daher ist der Terrassenbetrieb ab 22 Uhr untersagt. Rundfunk- und Fernsehempfang, Benutzung von Musikinstrumenten und Tonträgern ist nur in Raumlautstärke gestattet. Die Nachtruhe darf nicht gestört werden.

§ 7 Kündigung, Abbruch von Veranstaltungen

- 1) Die Kirchenstiftung ist berechtigt, eine bereits zugesagte, regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu kündigen, wenn der Veranstalter / Benutzer trotz vorheriger Abmahnung durch die Kirchenstiftung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung verstößt. Im Falle eines Verstoßes gegen §2 Abs. 2, § 6 Abs. 2, 3, 6 bedarf es keiner vorherigen Abmahnung. Des Weiteren verliert der Veranstalter / Benutzer für den Tag der Störung sein Benutzungsrecht, ohne dass es einer weiteren Erklärung seitens der Kirchenstiftung bedarf.
- 2) Der Pfarrer, der Kirchenpfleger oder die jeweils beauftragte Person sind im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten während der Veranstaltung zu betreten, um sich über die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung und mietvertraglicher Vereinbarungen zu überzeugen. Sie sind berechtigt, eine Veranstaltung abzubrechen, wenn der Veranstalter und / oder die Benutzer gegen diese Haus- und Benutzungsordnung bzw. mietvertragliche Regelungen verstoßen.
- 3) Schadensersatzansprüche des Veranstalters / der Benutzer sind ausgeschlossen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

- 1) Der Veranstalter übernimmt im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Gefahren die Verkehrssicherungspflicht. Der Veranstalter stellt insofern die Kirchenstiftung von Ersatzansprüchen der Teilnehmer an Veranstaltungen im Pfarrheim frei, die während des Aufenthalts auf dem Grundstück und im Pfarrheim der Kirchenstiftung entstehen. Hierfür kann die Kirchenstiftung vom Veranstalter den Abschluss einer geeigneten Versicherung (Veranstalterhaftpflicht) verlangen. Der Kirchenstiftung ist ein entsprechender Versicherungsnachweis vorzulegen.

- 2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Veranstalter wegen bei Überlassung der Räumlichkeiten vorhandener oder später auftretender Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, die Kirchenstiftung, ihr gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

- 3) Die Haftung der Kirchenstiftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bleiben von in dieser Haus- und Benutzungsordnung und / oder im Mietvertrag enthaltenen Haftungsausschlüssen unberührt.

§ 9 Beendigung der Veranstaltung

Die Benutzer verpflichten sich, sämtliche angemieteten Räume, auch die Toiletten und den gesamten Eingangsbereich, nach der Benutzung wieder in einem ordentlichen und sauberen Zustand (besenrein) zu verlassen. Nässeflecken sind umgehend zu entfernen. Alle Fenster und Türen sind nach Beendigung der Veranstaltung sorgfältig zu verschließen und alle elektrischen Geräte und das Licht auszuschalten. Abfälle sind auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Veranstalter haftet für den durch Verzug entstehenden Schaden.

§ 10 Sonstiges

- 1) An die Wände im Pfarrheim dürfen keine Plakate und keine Dekoration angebracht und keine Nägel eingeschlagen werden.

- 2) Für die Bestuhlung sorgt jeder Nutzer selbst. Nach der Veranstaltung sind Stühle und Tische zu stapeln.

- 3) Küchennutzung:

- a) Der Kaffee, Tee etc. sollte aus Fairem Handel stammen.
 - b) Der Biomüll ist mitzunehmen.
- 4) Die Getränke müssen vom Haus übernommen werden. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Genehmigung.

§ 11 Kirchenverwaltungsbeschluss, Inkrafttreten

- 1) Die Kirchenverwaltung hat diese Haus- und Benutzungsordnung am 22.05.2019 beschlossen.
- 2) Die Haus- und Benutzungsordnung liegt im Gebäude zur Einsicht auf.
- 3) Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Alle bisherigen Haus- und Benutzungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Für die Kirchenstiftung:

Kirchenverwaltungsvorstand

Kirchenpfleger

Bischöfl. Finanzdirektor